

Armin Höland

Dr. iur. Viktor Hoeniger, Reichsgerichtsrat

Aus einem deutschen Richterleben



Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uv**HW

Dr. iur. Viktor Hoeniger, Reichsgerichtsrat



Bild 1:
Viktor Hoeniger in seiner Zeit als Richter am Landgericht Karlsruhe,
1911 gemalt von dem Schweizer Künstler Heinrich Altherr (1878–1947),
der von 1906 bis 1913 in Karlsruhe tätig war.
Im Eigentum von Dr. Dorothea Freudenberg.

Armin Höland

Dr. iur. Viktor Hoeniger, Reichsgerichtsrat

Aus einem deutschen Richterleben

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

CCXXIII

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2020

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-222-6

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	15
1) Einleitung	21
2) Familie, Kindheit und Lebenswelt in Ratibor in Oberschlesien	26
a) Jüdisches Leben in Ratibor	27
b) Viktor Hoeniger und seine Familie	32
c) Leben in einer bürgerlichen Welt	40
d) Die Schulzeit in Ratibor	44
3) Eine akademische Wanderung durch fünf deutsche Universitäten	51
4) Doppelter Statuswechsel im Jahr 1893: Konfession und Staatsangehörigkeit	59
a) Die Entscheidung für die christliche Taufe	59
b) Der Wechsel der Staatsangehörigkeit	76
5) Staatsexamina und juristischer Vorbereitungsdienst im Großherzogtum Baden	78
6) Das militärische Leben: Einjährige Freiwilligkeit und Militärübungen	90
7) Heirat und Ehevertrag 1901	93
8) Richter im Großherzogtum Baden	105
9) Rechtswissenschaftlicher Schriftsteller	113
a) Die Inaugural-Dissertation „Die actio de pauperie“	116
b) Kritische Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen 1910	121
c) Die Kommentierung im Handelsrecht	122
d) Der Kommentar zur Grundbuchordnung (zusammen mit Friedrich Weißler)	128
e) Kurze Würdigung	131

10) Viktor Hoeniger und seine Familie im Ersten Weltkrieg	133
11) Das Ende des Ersten Weltkriegs, Revolution, Neuordnung von Staat und Gesellschaft	140
a) Revolutionszeit in Baden	140
b) Kriegsende und Rückkehr Hoenigers nach Karlsruhe	143
12) Teilnahme an der Volksabstimmung 1921 in Oberschlesien	155
13) Am Reichsgericht in Leipzig	159
a) Das Reichsgericht	160
b) Zögerlicher Beginn – Hoenigers schwierige Entscheidung zwischen Baden und Leipzig	163
c) Hilfsrichter	166
d) Auf dem Weg zum Reichsgerichtsrat	171
e) Schließlich doch: Tätigkeit am Reichsgericht ab 1922	178
f) Richter im IV. Zivilsenat des Reichsgerichts ab 1924	191
g) Die Situation von Richtern jüdischer Abstammung am Reichsgericht ab 1933	195
h) Der erzwungene Ruhestand	216
14) Arbeitsorganisation und Rechtsprechung des IV. Zivilsenats in den Jahren 1924 bis 1935	228
a) Zur Organisation der Arbeit im Senat	228
b) Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats – äußere Merkmale	232
c) Die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats – innere Merkmale	243
15) (Über)Leben im Unauffälligen	255
a) Das Leben in Leipzig bis 1938	256
b) Das Leben in Freiburg im Breisgau ab 1938	257
c) Der Ausschluss aus dem privaten Krankenversicherungsschutz	260
d) Überleben durch „privilegierte Mischehe“?	268
16) Ab Frühjahr 1945: Waffenruhe und Friedensbeginn, Besatzungs- herrschaft und épuration in Baden	275
a) Banger Regimewechsel – der Einmarsch der französischen Truppen in Baden und der Beginn der Besetzung	277
b) Politische Neukonstitution – die Gründung des Landes Baden und die Verfassung von 1947	280
c) Politische Säuberung in der französischen Besatzungszone – auto-épuration und épuration	282
d) Erneut in richterlicher Funktion	293
(1) Vorsitzender einer Abteilung der Spruchkammer im Land Baden ..	295
(2) Zwischenschritt: Die eigene politische Säuberung – ein kurzer Prozess	297

(3) Beisitzer in einem Rückerstattungs-Senat des badischen Oberlandesgerichts	300
e) Das lange Verfahren der Wiedergutmachung	304
(1) Zum Begriff und seiner Verwendung	304
(2) Günstige Bescheide, aber langwieriges Verfahren	309
(3) Schleppende Auszahlung	328
17) Zum Ende eines langen Lebens	332
18) Gedanken zum Abschluss	334
Eine zivilrechtliche Nachlese – Hoenigers kritische Besprechung aus dem Jahr 1910 von Entscheidungen des Reichsgerichts	339
(1) Versteckter Dissens oder Irrtum?	339
(2) Anfechtung wegen Irrtums über die Güte einer Hypothek?	343
(3) Der Übergang von der Erfüllungsklage zur Schadensersatzklage	345
(4) Hilfe in Lebensgefahr	346
(5) Gebäude auf der Grenze	351
Quellen- und Literaturverzeichnis	357
I. Quellen	357
II. Literatur	358
Namensregister	xxx

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a. F.	alte(r) Fassung
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
A.L.R.	Allgemeines Landrecht (für die preußischen Staaten)
Amtsbl.	Amtsblatt
AnlAbtG	Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (Anleiheablösungsgesetz)
Anm.	Anmerkung
AP Racibórz	Archiwum Państwowe w Katowicach Oddział w Raciborzu (Staatsarchiv Kattowitz, Zweigstelle Ratibor)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Aufl.	Auflage
B	Beschluss (Registerzeichen des Reichsgerichts)
Bad.	Badisch
BadGVBl.	Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BArch	Bundesarchiv
BBG	Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933)
BBhv	Bundesbeihilfeverordnung
BCSV	Badische Christlich-Soziale Volkspartei (die Vorgängerin der CDU in Südbaden)
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK	Beck-Onlinekommentar (zu dem jeweils genannten Gesetz)
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
ber.	berichtigt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BesVNG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B.-G.-Bl.	Gesetzblatt des Deutschen (Norddeutschen) Bundes
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen der amtlichen Sammlung
CJA	Centrum Judaicum Archiv
ders.	derselbe
DHV	Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
Diss.	Dissertation
d. Js.	dieses Jahres
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DNeuG	Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009
DzD	Dokumente zur Deutschlandpolitik
ed.	editor / edited by
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ErfK	Erfurter Kommentar
erw.	erweiterte (Auflage)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
GBO	Grundbuchordnung
GesBlBW	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GESIS	Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen (Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften)
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz
GLA	Generallandesarchiv (Karlsruhe)
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
Gr.	Großherzoglich
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk	Handkommentar zum BGB
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HLGL	Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde
i. Br.	im Breisgau
i.V.m.	in Verbindung mit
JAPrVO	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kr.-Min.	Kriegsministerium
KWG	Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)
lit.	lit(t)era
l. Mts.	laufenden Monats
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LShB	Landesverband der höheren Beamten Sachsens
Lt. d. R.	Leutnant der Reserve
LTI	Lingua Tertii Imperii
LTO	Legal Tribune Online
Lv.	Landesverordnung
LVA	Badisches Landesversicherungsamt
M	Mark
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
Mittlg.	Mitteilung
MünchKomm-	Münchener Kommentar (zum BGB, zur ZPO)
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
Nds.	Niedersachsen
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
o. D.	ohne Datumsangabe
OdN	Opfer des Nationalsozialismus

o. O.	ohne Ortsangabe
OLG	Oberlandesgericht
OT	Organisation Todt
PA	Personalakte
Pg.	Parteigenosse (Mitglied in der NSDAP)
PKV	Private Krankenversicherung
prALR	preußisches Allgemeines Landrecht
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich (BGB-Kommentar)
RAD	Reichsarbeitsdienst
RBB	Reichsbesoldungsblatt (1922-1936)
Rep.	Repositorium
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGR	Reichsgerichtsrat
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJM	Reichsjustizministerium
RM	Reichsmark oder Rentenmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
SA	Sturmabteilung
SchG	Scheckgesetz
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
Sd. med.	Studens medicinae (Student der Medizin)
SenPräs	Senatspräsident
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
Sp.	Spalte(n)
SS	Schutzstaffel
s. Zt.	seiner Zeit
StAF	Staatsarchiv Freiburg
Tgb.	Tagebuch (Registerzeichen des Reichsgerichts für Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 13 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung)
UAHW	Universitätsarchiv Halle-Wittenberg
umgearb.	umgearbeitet
unpag.	unpaginiert
US	United States

USA	United States of America
USEG	Entschädigungsgesetz der US-Zone
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG)
verb.	verbessert(e)
Verf.	Verfasser, Verfasserin
verg. Mts.	vergangenen Monats
vH	von Hundert
VV	Versailler Vertrag
VVzBG	Landesherrliche Verordnung „Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend“ vom 10. Juli 1909
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WD	Wissenschaftliche Dienste (des Deutschen Bundestages)
WGG	Wiedergutmachungsgesetz (des Bundes)
WiGBL	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. A.	zur Anstellung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte
ZS	Zivilsenat
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
z. Wv.	zur Wiederverwendung (siehe §§ 5 Abs. 2 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951)
ZZP	Zeitschrift für (den deutschen) Zivilprozess

Vorwort

Warum dieses Buch? Die Hauptperson, Viktor Hoeniger¹, 1870 in Preußen geboren, zum Ende des 19. Jahrhunderts in Baden zum Richter geworden, von 1922 bis 1935 als Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in Leipzig tätig, starb 1953 in Freiburg im Breisgau. So wie sein Leben und Wirken in der Vergangenheit liegt, liegen die mit ihm verbundenen Epochen und Institutionen in der Vergangenheit. Warum ein Buch über vergangene Vergangenheit?

Drei Gründe haben den Arbeitsprozess in Gang gesetzt, der zu dem vorliegenden Buch geführt hat. An erster Stelle steht der Zufall. Nicht der lange gehegte Wunsch, nicht Plan und Bedacht haben das Werk veranlasst, sondern der Zufall des Fundes nachgelassener Quellen hat neugierig gemacht, die Neugierde hat zu Entdeckungen, die Entdeckungen haben zum Wunsch nach wissenschaftlicher Vertiefung geführt. Ganz zufällig war der Quellenfund nicht, er hat eine Vorgeschichte. Das im Jahr 2003 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg von meinem Fakultätskollegen Heiner Lück und mir veranstaltete Symposium „Juristenkarrieren in der preußischen Provinz Sachsen (1919–1945). Lebenswege und Wirkungen“, das in einem unter diesem Titel erschienenen Buch dokumentiert ist, hatte uns mit Teilen der Familien Weißler und Hoeniger bekannt gemacht, miteinander verwandten deutschen Familien jüdischen Ursprungs. Zu ihnen gehörten die beiden Enkel des im Konzentrationslager Sachsenhausen getöteten Landgerichtsdirektors a. D. Dr. Friedrich Weißler (1891–1937)², Dr. Bettina Ried und Wolfgang Weissler, und die Enkelin des Reichsgerichtsrates Dr. Viktor Hoeniger (1870–1955), Dr. Dorothea Freudenberg. Als Johannes Weissler, der Vater von Bettina Ried und Wolfgang Weissler und einer der beiden Söhne Friedrich Weißlers, im März 2016 in Erlangen starb, baten mich Tochter und Sohn um Rat hinsichtlich

-
- 1 Der Name wird überwiegend mit „oe“-Umlaut geschrieben; auch Viktor Hoeniger selbst schreibt sich so. In nicht wenigen, auch amtlichen Dokumenten, findet sich aber auch die Schreibweise „Höniger“. Die hier verwendete Schreibweise folgt dem Hauptmodus des Umlauts, übernimmt aber bei Zitaten auch die Schreibweise „ö“. Ein besonderer Grund und Bedeutungsgehalt für den Wechsel der Schreibweise ist nicht zu erkennen. Ein vergleichbares Problem stellt sich für den Nachnamen „Weißler“, der überwiegend und vor allem in älteren Quellen mit „sz“, in neueren Dokumenten aber auch mit „ss“ geschrieben wird.
 - 2 Zu ihm: *Manfred Gailus*, Friedrich Weißler. Ein Jurist und bekennender Christ im Widerstand gegen Hitler, Göttingen 2017.

des Verbleibs des in fünf Kartons gesammelten Nachlasses der Familie an Dokumenten, Fotografien und Filmen. Mein Vorschlag, den für rechtsgeschichtliche und geschichtliche Forschung interessanten Bestand wegen der engen Verbindungen der Familie Weißler mit der Stadt Halle an der Saale und der Martin-Luther-Universität Universität Halle-Wittenberg dem Archiv dieser Universität zu überlassen, wurde akzeptiert. Die Sichtung des Materials führte auch auf die Lebensspuren des Reichsgerichtsrats Dr. Viktor Hoeniger, einem Verwandten aus der Seitenlinie der Familie Hoeniger (Adolf Weißler war der Onkel, Friedrich Weißler der Cousin von Viktor Hoeniger).

Zur Vorgeschichte des Symposiums von 2003 gehört eine Veröffentlichung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Naumburg a. D. Dieter Miosge, der Ende der 1990er Jahre auf das Schicksal des an der Universität Halle ausgebildeten Juristen Friedrich Weißler und seiner in der Saalestadt lebenden Familie aufmerksam gemacht hatte.³ Die Veröffentlichung bildete die Brücke zu weiteren Recherchen, zu den Angehörigen der Familie Weißler und damit zu den Quellen.

An den Zugang zu rechtsgeschichtlich interessanten Quellen schließt sich der zweite Grund an. Die vorgelegte biographische Untersuchung will auf das Material und auf weitere zu vertiefende Themen aufmerksam machen. Es liegt in der Dialektik wissenschaftlichen Arbeitens, dass Entdeckungen zur Entdeckung des noch zu Entdeckenden führen. Ein Beispiel ist Heinrich Hoeniger, ein Bruder der Hauptperson dieser Untersuchung. Er war Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht in Freiburg, Kiel und Frankfurt am Main, lebte ab 1938 im amerikanischen Exil und kehrte 1950 nach Deutschland zurück. Heinrich Hoeniger ist in Deutschland nicht unbekannt, wird seit kurzem rechtsgeschichtlich monographisch bearbeitet.⁴ Vom familiären Zusammenhang abgesehen fügt sich die Studie zu Viktor Hoeniger in zahlreiche vorliegende oder im Entstehen begriffene (rechts-)geschichtliche Arbeiten zu Personen und juristischen Funktionen in den an gesellschaftlichen Bewegungen und Widersprüchen reichen Zeiten des Ersten Weltkriegs, der Weimarer Republik und des nationalsozialistischen Deutschlands ein.

Den dritten Grund für das Buch findet man nicht selten in Vorüberlegungen zu Biographien zum Ausdruck gebracht. Der Gedanke will auch für dieses Werk Geltung beanspruchen. Biographien beschreiben durch Personen hindurch die Epochen, in denen die Personen wirken. Sie verknüpfen individuelle Existenz und Handlungen mit gesellschaftlicher Struktur. Damit bieten Biographien eine vergrö-

3 *Dieter Miosge*, Bericht über Leben und Sterben des Landgerichtsdirektors Dr. Friedrich Weißler, NJW 1997, S. 2571–2576.

4 Die Kieler Doktorandin Lisa Schrader arbeitet zur Zeit (Sommer 2020) an einer Dissertation über Heinrich Hoeniger.

fernde und erweiternde Optik für die Betrachtung zeitgeschichtlicher Ereignisse und Verhältnisse, die ein bestimmtes Leben gerahmt und beeinflusst haben. Das gilt auch für die Betrachtung eines Richterlebens. Auch Richter wirken in geschichtlicher Zeit und sind zugleich von dem staatlichen Ausdruck dieser Zeit und der staatlichen Gewalt, die sie ausüben, abhängig. Die unentrinnbare Zweiseitigkeit dieses Verhältnisses macht auch die Lebensgeschichte des Reichsgerichtsrates Viktor Hoeniger deutlich, der schon über seine berufliche Funktion mit den Staats- und Rechtsordnungen während seines Lebensweges verbunden war. Wer Recht spricht, vollzieht Staat. Wer Staat vollzieht, übt staatliche Gewalt aus. Wer staatliche Gewalt ausübt, ist, bei aller Unabhängigkeit, die mit der Ausübung richterlicher Gewalt verbunden ist, nicht gefeit gegen die Gewalthaftigkeit des Staates, dem zu dienen er oder sie berufen ist. Die Abfolge und Vielfalt von Epochen, in denen Viktor Hoeniger als Richter in Deutschland tätig war, sind für eine rechts- und zeitgeschichtliche Betrachtung gehaltvoll. Der Lebens- und Berufsweg, der mit der richterlichen Tätigkeit am Amtsgericht Lahr im Jahr 1899 beginnt und sich bis zum Ende des Amtes als Beisitzer im Zivilsenat des badischen Oberlandesgerichtes in Restitutionssachen am 31. März 1951 erstreckt, durchläuft in 52 Jahren starke Veränderungen von Recht und Politik in Deutschland. Er bleibt, bis auf den erzwungenen Abbruch seiner richterlichen Tätigkeit im Frühjahr 1935, dem äußeren Anschein nach von der Unruhe der Zeitläufte wenig berührt. Die mit der vorliegenden Studie unternommene genauere Betrachtung kann diesen Eindruck korrigieren. Dennoch bleibt das Spannungsverhältnis zwischen äußerer Unruhe und innerer Ruhe für das Gesamtbild der Lebens- und Berufsbetrachtung bestimmend. Zugleich legt die Untersuchung die Verletzlichkeit eines mit viel Talent, guter Ausbildung und beruflichem Ethos ausgestatteten Berufsweges offen, der eigentlich nicht verletzlich sein darf. Viktor Hoeniger war ein ausgezeichnete Jurist. Er verfügte über alle für den Beruf des Richters erforderlichen Eigenschaften und Tugenden. Nichts hätte ihn davon abhalten können, seinen Beruf bis zum regulären Ende des gesetzlich vorgesehenen Ruhestandes auszuüben; nichts, außer dem rasch vorangetriebenen Abbau von Recht und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland ab dem Frühjahr 1933. Die Gefahr eines erneuten Zusammenbruchs von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und der Entfesselung von gewalthaftem Denken und Handeln ist in der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 2020 nicht nah; ausgeschlossen ist sie nicht. Über sieben Jahrzehnte des Grundgesetzes mit seinem Fundamentalgebot der Achtung der Menschenwürde haben, über viele Gefährdungen, Brüche und Veränderungen des staatlichen und politischen Lebens in Deutschland hinweg, eine auch im Weltvergleich ausnehmend lange und stabile staatliche und gesellschaftliche Ordnung bewirkt. Das verführt zur Sorglosigkeit. Die Betrachtung

tung des Lebens des Richters Viktor Hoeniger kann auch dafür das Bewusstsein wachhalten, dass nichts, nicht Bildung und nicht Status, vor bedrohlicher Infragestellung der Existenz bewahren kann. Hasserfülltes Denken und Reden, andere Menschen herabsetzende und ausschließende Ressentiments, Antisemitismus und Rassismus, sind in nicht zu übersehenden Ansätzen in der gesellschaftlichen Praxis der Gegenwart vorhanden. Konsequenzen daraus zu verhüten, ist Verantwortung und Aufgabe für alle, die sich der Achtung der Menschenwürde und der Erhaltung des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates verpflichtet fühlen.

Zu diesem Buch wäre es nicht gekommen, wenn nicht Dorothea Freudenberg, Dr. phil., die bereits erwähnte, in Heidelberg lebende Enkelin von Viktor Hoeniger die Forschung von Anfang an unterstützt hätte. 1928 in Leipzig geboren, mit ihrer älteren Schwester in der trotz aller äußeren Bedrängnisse schützenden und fördernden Familie der Großeltern aufgewachsen, hat sie mir den Zugang zu zahlreichen privaten Quellen und Fotografien eröffnet und die erste Fassung des Manuskripts mit großer Aufmerksamkeit und hilfreichen Hinweisen gelesen. Vor allem hat sie mir mit der Autorität der Familien- und Zeitzeugin in vielen Fragen aufklärend, hinführend und korrigierend zur Seite gestanden. Ihr schulde ich großen Dank.

Großen Dank schulde ich auch drei weiteren kritischen Leserinnen und Lesern der ersten Fassung des Buchmanuskripts: Dr. iur. Elisabeth Krausbeck, meiner früheren wissenschaftlichen Mitarbeiterin und Mitwirkenden in mehreren Forschungsprojekten, inzwischen Richterin in Sachsen-Anhalt; Ingeborg Schellmann, meiner Frau, ebenfalls Juristin, die den Forschungsprozess von Anfang an begleitet hat, das Symposium von 2003 und den Transport des Nachlasses der Familie Weißler von Erlangen nach Halle im Jahr 2016 einschließend; und Prof. Dr. Hubert Rottleuthner, emeritierter Professor einer juristischen Fakultät (wie ich), aber auch der wissenschaftliche Betreuer meiner 1984 an der Freien Universität Berlin verteidigten rechtssoziologischen Dissertation, in der akademischen Umgangssprache mein Doktorvater. Das ist eine sicherlich ungewöhnliche Verknüpfung. Der ehemalige Doktorvater unterzieht sich 35 Jahre später erneut der Mühe des gründlichen und kritischen Lesens einer wissenschaftlichen Ausarbeitung seines ehemaligen Doktoranden. Das hat neben persönlicher Verbundenheit einen inhaltlichen Grund. Der Nationalsozialismus und die durch ihn bewirkte Verunstaltung des Rechts, des Rechtsbewußtseins und vieler juristisch ausgebildeter Rechtsanwender sind für ihn ein anhaltend wichtiges und beunruhigendes Forschungsthema.

Aus den Hinweisen, Fragen und Korrekturen der kritischen Vorab-Lektüre folgte die Überarbeitung des Manuskripts, die rund ein dreiviertel Jahr in Anspruch

nahm, teils begünstigt, teils gehemmt durch die Pandemie, die sich in Deutschland seit März dieses Jahres ausgebreitet hat.

Eine methodische Vorbemerkung erscheint geboten. Die folgende Studie hat nicht wenige Quellen, aber sie hat wenige Quellen von der Art, die man bei Biographien erwarten darf: persönliche Auskünfte der Hauptperson, Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, Notizen. In diesem Sinne Persönliches von Viktor Hoeniger ist kaum vorhanden, genauer: nicht mehr vorhanden. Das hat seinen Grund nicht nur darin, dass Viktor Hoeniger ein, vor allem im Vergleich zu seiner lebhaften Frau Anna, zurückhaltender Mensch war. Der wohl wichtigere Grund liegt darin, dass die Familie unter der für sie gefährlichen NS-Diktatur darauf achtete, Schriftgut mit persönlichen Aussagen zu vermeiden und zu vernichten. Dazu gehörte beispielsweise, wie Anna Hoeniger in ihren Lebenserinnerungen notierte, eine Kommode voller Briefe, darunter der durch den ganzen Ersten Weltkrieg hindurch geführte, beinahe tägliche Schriftwechsel zwischen den Eheleuten Hoeniger. Den Inhalt der Kommode verbrannte sie aus Gründen der Sicherheit Ende der 1930er Jahr in Freiburg. Aus diesem Grund ist ein großer Teil persönlicher, auch von Viktor Hoeniger verfasster Zeugnisse unwiederbringlich verloren gegangen. Um gleichwohl Annäherung an sein Leben und sein berufliches Wirken als Richter und Reichsgerichtsrat zu ermöglichen, erweitert die Untersuchung den Blick auf Verhältnisse und Bedingungen, die an den individuellen Lebenslauf angelagert sind. So gehen auch andere biographische Arbeiten vor, sei es durch die Einfügung von Exkursen, sei es durch sonstige kontextuierende Erläuterungen. Die kleine Zahl von biographischen Quellen im engeren Sinne hat uns in dieser Studie zu einer vergleichsweise starken Einbettung des Individuums in seine Zeit und ihre Verhältnisse veranlasst. Inwieweit das Austarieren der Beschreibung von Leben und Lebensumständen gelungen ist, muss dem Urteil der Leserin und des Lesers überlassen bleiben.

Halle an der Saale, im August 2020

1) Einleitung

Das Außergewöhnliche erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Mit Schreiben vom 2. März 1935, gerichtet an den Herrn Reichsminister der Justiz, formulierte der Reichsgerichtsrat Dr. Viktor Hoeniger ein kurzes Gesuch: „Am 22. Februar d. Js. habe ich das 65. Lebensjahr vollendet. Ich bitte um meine Versetzung in den Ruhestand auf 1. April ds. Js. gez. Dr. Hoeniger, Reichsgerichtsrat.“⁵ Was als ein gewöhnlicher Vorgang am Ende eines Beamten- und Richterlebens erscheinen mag, verstört, wenn man zusätzlich eine biographische und zwei rechtliche Informationen in den Blick nimmt. Zum biographischen Kontext gehört, dass Viktor Hoeniger, geboren 1870, aus einer jüdischen Familie stammte. Seine christliche Taufe in Heidelberg im Jahr 1893 und die Aufnahme in die evangelische Kirche halfen ihm 40 Jahre später nicht gegenüber dem „spezifisch nationalsozialistischen Rassenantisemitismus“⁶ in Politik und Verwaltung. In den normativen Rassenkategorien des „Führerstaates“ war er Jude.⁷ Jude war nach § 5 Abs. 1 S. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935⁸, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammte. Nach Satz 2 dieser Vorschrift fand § 2 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Danach galt als „volljüdisch“ ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Für Viktor Hoeniger waren die in der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Die Eltern seiner Mutter Bertha Hoeniger, geborene Weißler, waren Salomon Weißler und Rosalie Weißler, geborene Königer, beide im Sinne des

5 Bundesarchiv (BArch), Bestandssignatur R 3002/Personalakte (PA) 386, Band 1 (künftig 386/1 oder /2 oder /3).

6 Norbert Frei, *Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945*, München 2013, S. 67.

7 Zum „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) *Lothar Gruchmann*, „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 31 (1983), Heft 3, S. 418–442; *Cornelia Essner*, *Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn 2002; *Frei*, *Der Führerstaat*, S. 176 f. Das Gesetz wurde als „Nazi-Gesetz“ durch das Gesetz Nr. 1, Artikel I, Ziff. 1, lit. k) des Kontrollrats (in der französischen Besatzungszone veröffentlicht im *Journal Officiel* 1946 Nr. 11 S. 66) vom 20. September 1945 aufgehoben.

8 RGBl. I S. 1333.

§ 5 Abs. 1 S. 1 der Ersten Verordnung von 1935 „volljüdisch“. Dasselbe galt im Hinblick auf die Eltern seines Vaters Rudolf Hoeniger, der am 16. Juli 1841 geboren worden war. Seine Eltern waren der Kaufmann Israel (genannt Isidor) Hoeniger und seine Ehefrau Rebecka, geborene Hoeniger.⁹ Damit gehörte Viktor Hoeniger, wie sein ebenfalls getaufter Bruder Heinrich¹⁰, weitere Geschwister¹¹ und seine ebenfalls getauften Cousins Otto, Ernst und Friedrich Weißler in Halle an der Saale, zur Hauptzielgruppe der sogleich im Frühjahr 1933 einsetzenden politischen und gesellschaftlichen Praxis der Stigmatisierung, Verfolgung und Ausgliederung von „Nichtariern“. Auch wenn sich die Verfolgung und Demütigung für Viktor Hoeniger am Reichsgericht weniger drastisch vollzog als für den mit ihm im Richterberuf und in der jüdischen Abstammung verbundenen Cousin Dr. Friedrich Weißler,¹² musste er sich nicht weniger gefährdet fühlen. Als Reichsgerichtsrat und Mitglied des IV. Zivilsenats war Viktor Hoeniger weniger öffentlich sichtbar gewesen als Friedrich Weißler, der als frisch ernannter Landgerichtsdirektor¹³ bereits im Februar 1933 am Landgericht Magdeburg in höchste Bedrängnis geraten war.¹⁴ Darin lag aber nur eine graduelle Abschwächung gegenüber der Gefährdungssitu-

9 Auskunft von Michael Lenarz, stellvertretender Direktor des Jüdischen Museums Frankfurt, vom 27.8.2019, auf der Grundlage des Personenstandsregisters der jüdischen Gemeinde Ratibor.

10 Zu Heinrich Hoeniger siehe *Manfred Löwisch*, *Badische Biographien NF 1*, 177–178, auszugsweise in: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kgl_biographien/116928115/biografie (13.7.2018)

11 Hierzu näher unter Kapitel „2) Familie, Kindheit und Lebenswelt in Ratibor in Oberschlesien“.

12 1891–1937. Zu seiner Lebensgeschichte *Gailus*, Friedrich Weißler, 2017.

13 Die Amtsbezeichnung Landgerichtsdirektor ist in Deutschland im Zuge der Besoldungsreformen der 1970er Jahre durch die des Vorsitzenden Richters am Landgericht ersetzt worden, siehe das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971, BGBl. I S. 208; hier § 53 Abs. 2 S. 2; und das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975, BGBl. I S. 1173, Anlage III (zu § 37 S. 1 BBesG), Bundesbesoldungsordnung R, für die Bundesgerichtsbarkeit. Entsprechende Regelungen für Richter im Landesdienst finden sich in den Landesbesoldungsordnungen. Durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) wurde § 19a in das Deutsche Richtergesetz eingefügt, der die seitdem gültigen Amtsbezeichnungen für Richter enthält.

14 *Gailus*, Friedrich Weißler, S. 99 f. Friedrich Weißler selbst geht in einem Brief an seinen Cousin Heinrich Hoeniger vom 1. April 1933 mit den folgenden Worten auf diesen Vorfall ein: „ich bin schon mehrere Wochen in unfreiwilligem Urlaub, weil ich einen Stunk mit dem N.S. hatte, in dessen Verlauf ich auch persönlich angegriffen wurde.“ Brief aus dem Nachlass Weißler, Hefter Familienstiftung, Briefwechsel 1928–35, Universitätsarchiv Halle-Wittenberg, Repitorium 112 (UAHW Rep. 112).

ation seines Cousins und anderer stärker in der Gerichtsöffentlichkeit agierender Berufskollegen.¹⁵

Für die rechtliche Bewertung des Ruhestandsgesuchs von Viktor Hoeniger ist zu beachten, dass das reguläre Ruhestandsalter für Reichsgerichtsräte zu dieser Zeit noch, abweichend von sonstigen Beamtenverhältnissen und auch von den Verhältnissen der Reichsanwälte, mit der Vollendung des 68. Lebensjahres erreicht war.¹⁶ Viktor Hoeniger fühlte sich demnach drei Jahre vor der regulären Dienstaltersgrenze für Reichsgerichtsräte veranlasst, um die Versetzung in den Ruhestand zu ersuchen. Die Rechtsgrundlage für den vorzeitigen Ruhestand bildete zum Zeitpunkt seines Gesuchs § 128 der ab 1. April 1924 geltenden Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).¹⁷ Die Vorschrift befand sich in dem vom Reichsgericht handelnden Neunten Titel des GVG und hatte in ihrem ersten Absatz folgenden Wortlaut: „Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch

15 Zu den schon in den ersten Monaten des Jahres 1933 einsetzenden gewalttätigen Übergriffen auf als „jüdisch“ wahrgenommene Richter, Rechts- und Staatsanwälte *Horst Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München 1990, S. 13. Nach *Friedrich Karl Kaul*, Geschichte des Reichsgerichts, Band IV 1933–1945, Berlin 1971, S. 53, meldete die Nazi-Presse in der Zeit von Januar bis April 1933 täglich neue Säuberungsaktionen im Bereich der Justiz. In der Sprache des „Völkischen Beobachters“ wurden diese Aktionen als „Marxisten- bzw. Judenauskehr“ bezeichnet. Die Übergriffe erreichten auch Oberlandesgerichte. Hingegen blieb das Reichsgericht nach *Kaul* von diesen Angriffen weitgehend verschont.

Zu Friedrich Karl Kaul biographisch *Annette Roszkopf*, Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981), Berlin 2002; *dies.*, Leben und Wirken von Friedrich Karl Kaul, Neue Justiz 4/01, S. 184–186. Eine Würdigung der „Geschichte des Reichsgerichts“, Band IV, von Friedrich Karl Kaul bietet *Alexander von Brünneck*, Kritische Justiz 1975, S. 215–218.

16 Eingeführt wurde die Altersgrenze für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs durch § 60a Abs. 1 S. 2 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung des Art. I Nr. VI der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923, RGBl. I S. 999, 1000. Grundlage der Verordnung war das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923, RGBl. I S. 943. Erwähnt wird die Wirkung der „Abbauverordnung“ von 1923 auf die Bestimmung der Altersgrenze am Reichsgericht von *Ludwig Ebermayer*, 50 Jahre Dienst am Recht. Erinnerungen eines Juristen, Leipzig 1930, S. 193 f. *Ebermayer* war in beiden Rollen am Reichsgericht tätig, zunächst ab 1902 als Reichsgerichtsrat, ab 1. November 1918 als Senatspräsident und ab 1. April 1921 als Oberreichsanwalt. Obgleich er als Oberreichsanwalt Justizverwaltungsbeamter war und am 1. August 1923, drei Monate nach vollendetem 65. Lebensjahr, ausscheiden hätte müssen, verlängerte das Reichsjustizministerium, nach seiner Aussage „ohne mein Zutun“, seine Dienstzeit, so dass *Ebermayer* wie ein Reichsgerichtsrat nach Vollendung des 68. Lebensjahres (auf seinen Antrag hin) in den Ruhestand versetzt wurde, ebenda S. 194; Adolf Lobe (Bearbeiter *Schaaf*), Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929, Berlin 1929, S. 346. Biographisch ausführlich *Andreas Michael Staufer*, Ludwig Ebermayer. Leben und Werk des höchsten Anklägers der Weimarer Republik, unter besonderer Berücksichtigung seiner Tätigkeit im Medizin- und Strafrecht, Leipzig 2010, mit der Darstellung seiner Tätigkeit als Reichsgerichtsrat S. 65 ff., als Senatspräsident S. 78 ff., als Oberreichsanwalt S. 87 ff., und schließlich seiner Tätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Leipzig S. 131 ff.

17 Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung vom 22. März 1924, RGBl. I S. 299, 314.

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. Dienstunfähigkeit ist nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt, wenn das aus dem Dienst scheidende Mitglied das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat. (...)“¹⁸ Der Wortlaut und die Geschichte der Veränderung dieser Vorschrift lassen das Außergewöhnliche des Vorgangs erkennen. Der ursprüngliche Zweck der wortgleichen Vorgängerregelung im § 130 GVG a. F. bestand darin, für gebrechliche Mitglieder des Reichsgerichts angesichts des Fehlens einer rechtlichen Altersgrenze eine die Person wie die Institution schonende Form der Beendigung des Dienstverhältnisses zu ermöglichen. Satz 2 des insoweit neu gefassten § 128 GVG wurde aus gänzlich anderen Erwägungen als Sonderregelung unter dem Druck der Haushaltsnot des Deutschen Reiches nach dem Ersten Weltkrieg und auf Grund der Geldentwertung eingefügt. Der gesetzliche Regelfall blieb für Reichsgerichtsräte bis zum 30. September 1936 der Ruhestand mit dem vollendeten 68. Lebensjahr.¹⁹ Zwar kam es auch in anderen Fällen und auch schon vor 1933 zur Versetzung von Reichsgerichtsräten in den Ruhestand, die ihr 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.²⁰ Aber nach allem, was hierzu erkennbar ist, handelte es sich in den erfassten Fällen nicht um rassepolitisch veranlasste Entscheidungen, sondern um Entscheidungen aus anderen individuellen Gründen. Andere individuelle Gründe sind für Viktor Hoeniger nicht

18 Durch die Gesetzesnovelle von 1924 neu eingefügt wurde der Satz 2 in § 128 Abs. 1 GVG. In der Vorgängervorschrift des § 130 GVG in der Fassung vom 27. Januar 1877, RGBl. Nr. 4, Seite 41-76, fehlte dieser Satz 2 noch. Abgesehen von Dienstunfähigkeit gab es daher bis 1924 keinen rechtlichen Grund für das Ausscheiden von Reichsgerichtsräten aus dem Amt, vergleichbar der auch noch heute bestehenden Situation am Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zum Zweck der Vorschrift führte *Erwin Bumke*, ab 1929 Reichsgerichtspräsident, in seinem Beitrag „Sorgen“, Deutsche Juristen-Zeitung 1931, Spalten 853-861 (861), aus: „Er sollte sicherstellen, daß die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, ohne durch finanzielle Erwägungen gehemmt zu sein, freiwillig aus ihrem verantwortungsvollen Amt scheiden, sobald sie spüren, daß ihre körperliche oder geistige Spannkraft nachläßt. Man mag auch nicht glauben, daß die Vorschrift durch Einführung der Altersgrenze von 68 Jahren ihre Bedeutung eingebüßt habe. Auch längst vor Erreichung dieser Grenze können die geistigen oder körperlichen Kräfte erlahmen.“

19 Zu einer Änderung der Rechtslage in Bezug auf die Altersgrenze von Richtern am Reichsgericht kam es im Jahr nach dem Beginn des Ruhestandes von Viktor Hoeniger durch die „Verordnung über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung“ vom 27. Juli 1936, RGBl. I S. 575. Sie führte vom 1. Oktober 1936 ab für alle Beamten der Reichsjustizverwaltung den Wechsel in den Ruhestand im Grundsatz mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein (§ 1 Abs. 1), stufte jedoch die Altersgrenze für Richter, für die bislang eine höhere Altersgrenze bestand, nach § 2 Abs. 2 der Verordnung in Jahresschritten über das 67. Lebensjahr (1936) und das 66. Lebensjahr (1937 und 1938) herunter auf das vollendete 65. Lebensjahr ab dem 1. Januar 1939. Näher hierzu unter Fn. 1119.

20 Eine – nicht vollständige – Aufzählung bietet *Kaul*, Geschichte des Reichsgerichts, im Anhang, S. 261 ff. für die Strafsenate und auf den Seiten 301 ff. für die Zivilsenate.

erkennbar. Die Zusammenschau der amtlichen und persönlichen Dokumente aus der Zeit vor 1933 lässt den Eindruck entstehen, dass er mit Leib und Seele Richter war, sich im Alter von 65 Jahren guter Gesundheit erfreute und keinerlei Anzeichen für körperliche oder geistige Gebrechlichkeit zeigte. Er hatte sich nach anfänglichem Zögern gut eingelebt am Reichsgericht und in Leipzig, hatte hier fast 13 Jahre lang erfolgreich gewirkt, war geschätzt in seinem Senat. Was konnte ihn, den hohen und unabhängigen Richter, veranlassen, vor der Zeit zu gehen?

Das Leben eines Richters in Deutschland, das 1870 beginnt und 1953 endet und in seiner Amtszeit zwischen 1899 und 1935 durch stark unterschiedliche politische Ordnungen hindurch läuft, ist schon für sich eine ergiebige Quelle für Erkenntnisse zu Person, Beruf und Gesellschaft. Im Leben eines Richters verbinden sich hoheitliche Findung und Durchsetzung von Recht mit zeitgenössischer Privatheit. Als Hoheitsträger dient ein Richter dem Staat in seiner jeweiligen politischen Ausprägung, in den privaten Verhältnissen unterscheidet er oder sie sich nicht von anderen Lebensentwürfen, nimmt am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gesellschaft teil. In seiner Lebenszeit traversierte ein zwischen 1899 und 1935 in Deutschland tätiger Richter wechselvolle Staats- und Rechtsordnungen, vom Deutschen Kaiserreich durch die Revolutionszeit 1918/19 und die Weimarer Republik bis zur Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus. Unter besonderen Bedingungen steht ein Lebenslauf in dieser Zeit aber dann, wenn er, wie bei dem Reichsgerichtsrat Dr. Viktor Hoeniger, einen jüdischen Ursprung hat. Die Zu-

gehörigkeit zur jüdischen Religion oder auch nur die jüdische Herkunft unterwarfen das Leben in Deutschland, ungeachtet späterer evangelischer Taufe, den Bedingungen einer religiösen und kulturellen Minderheit, die ab 1933 zu einer rassistisch verfolgten Gruppe von Menschen wurde. Wer, wie Viktor Hoeniger, als Richter dieser Gruppe angehörte, erlebte mit dem Beginn der „nationalen Erhebung“ die starke Spannung zwischen hoheitlichem Amt und privater Verletzlichkeit, zwischen der Ruhe und Denkkultur des Richteramtes und der hasserfüllten Erregung in der Öffentlichkeit. Aus der Erregung erwuchs Gewalt, aus dieser erwachsen Verfolgung und schließlich millionenfache Vernichtung von Leben. Viktor Hoeniger hat den Nationalsozialismus überlebt. Warum und auf welche Weise, ist Gegenstand dieses Buches; aber auch, wie schnell die Grenze zwischen bürgerlicher Sicherheit und bedrohtem Leben dünn werden kann, wenn Ethos und Institutionen des Rechtsstaats verloren gehen.

